**Zeitschrift:** Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 18 (2000)

Artikel: "Einsperren und den Schlüssel wegwerfen?" : Gemeingefährliche Täter

im Straf- und Massnahmenvollzug

**Autor:** Meier, Hans Ulrich

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1051201

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## HANS ULRICH MEIER

# «Einsperren und den Schlüssel wegwerfen?» Gemeingefährliche Täter im Straf- und Massnahmenvollzug

Die Strafe, die züchtigt, ohne zu verhüten, heisst Rache Albert Camus

Die Zusage für ein Referat an der Tagung und einen Beitrag an diesen Band ist mir nicht leicht gefallen.

- Zum einen, weil ich mich fragte, ob ich mich als «Ehemaliger» zu dieser Fragestellung noch äussern soll.
- Zum andern, weil ich wie viele wissen von dieser Thematik zentral auch selbst betroffen war.

Diese beide Faktoren waren aber offenbar genau der Grund, weshalb die Veranstalter mich um einen Beitrag gebeten haben.

Ich versuche deshalb einige Überlegungen aus der Sicht eines ehemaligen Anstaltsdirektors zu dieser Fragestellung beizutragen.

Ich möchte dies in drei Teilen tun:

- mit einigen Vorbemerkungen
- mit einer kurzen Einschätzung der aktuellen Vollzugssituation
- mit einigen Gedanken zur Rückfallprävention, Risikoeinschätzung und Sicherung von unbehandelbaren Straftätern.

Es ist mir klar, dass im zur Verfügung stehenden Rahmen die Komplexität des Themas und die unterschiedlichen Möglichkeiten und Mittel der einzelnen Strafvollzugsinstitutionen nicht abschliessend behandelt werden können. Ich beschränke mich deshalb auf die mir wesentlich erscheinenden Punkte.

# Vorbemerkungen

Der Veroneser Arzt und Gefängnispsychiater Cesare Lombroso schrieb 1902, vor beinahe 100 Jahren: «Wirklich gibt es für erwachsene geborene Verbrecher nicht viele Heilmittel; man muss sie eher für immer in Anstalten für Unverbesserliche internieren oder ganz beseitigen, wenn ihre Unverbesserlichkeit sie allzu gefährlich macht und sie dazu treiben kann, wiederholt das Leben der ehrlichen Leute zu bedrohen.»

Das vorliegende Zitat ist in der gegenwärtigen Diskussion wieder hoch aktuell und würde – etwas anders formuliert – problemlos in einige neuere Programme von politischen Parteien zum Thema «innere Sicherheit» passen.

Die «veröffentlichte Meinung», und parallel dazu die «öffentliche Meinung» ist in der Frage, wie mit gemeingefährlichen Tätern umgegangen und wie allfällige Wiedereingliederungsbemühungen gestaltet werden sollen, zunehmend polarisiert. Ich bin überzeugt, dass diese Entwicklung nicht isoliert, sondern auf dem Hintergrund einer allgemeinen Wandlung in Bezug auf gesellschaftspolitische Fragestellungen gesehen werden muss.

Während noch in den ausklingenden 70er Jahren mit Farbbeuteln und Sprechchören gegen die bestehenden Haftbedingungen demonstriert wurde und der Strafvollzug sich mit heftigen Attacken der Medien und eines Teils der Psychiatrie gegen den angeblich zu restriktiven Umgang mit den Inhaftierten auseinandersetzen musste, sind die 90er Jahre gekennzeichnet von einem deutlichen Paradigmawechsel.

Dieser **Paradigmawechsel** wurde meiner Meinung nach von den tragischen Morden am Zollikerberg und in Bremgarten nicht eingeleitet, sondern nur mit aller Deutlichkeit sichtbar gemacht und allenfalls beschleunigt.

So löste z.B. der Fall eines 1985 aus einer Massnahme entlassenen Straftäters, der wegen Notzuchtdelikten verurteilt war und 1986 und 1987 zwei junge Frauen umbrachte, keine massiven Reaktionen aus, obwohl ein öffentliches Verfahren vor dem Obergericht Zürich durchgeführt wurde.

Die 1988 bekannt gewordene Ermordung eines jungen Mädchens durch einen beurlaubten Sexualtäter aus einer bernischen Massnahmeanstalt verursachte damals ebenfalls keine breite Grundsatzdebatte über Vollzugsrisiken.

Für einen Wechsel des «Zeitgeistes» spricht auch, dass in einigen anderen europäischen Ländern insbesondere in Österreich, Deutschland, Frankreich und England eine ähnliche Entwicklung feststellbar ist.

Ein engagierter Fernsehjournalist schrieb mir 1997 zur Entwicklung im Strafvollzug: «Die 90er Jahre rächen sich an den 80er Jahren» und auch Professor N. Nedopil bemerkte in seinem Gutachten zum «Fall Zollikerberg»: «Es muss zugestanden werden, dass die Einschätzungen unter Praktikern wesentlich optimistischer waren und auch die Literatur diese optimistische Einschätzung widerspiegelt».

Es lässt sich aufgrund vieler ähnlicher Aussagen feststellen, dass in unserer Gesellschaft Ende der 80er und anfangs der 90er Jahre eine mehr täterzentrierte Auffassung vorherrschte und das Risiko der Eingliederung von Straftätern weniger öffentliche Beachtung fand als heute.

Probleme lösen auch Lernprozesse aus, nicht nur in der Chemieindustrie und der Luftfahrt, sondern auch im Strafvollzug. Deutlich wird dabei, dass auch über lange Jahre gültige Massstäbe und damalige Sorgfaltspflichten einer Entwicklung unterworfen sind. Sie verändern sich beispielsweise auch durch andere Wertmassstäbe einer sich wandelnden Gesellschaft. Diese Veränderung bewirkt für die Strafvollzugsverantwortlichen ein noch deutlicheres Eingespanntsein zwischen zwei Polen; dem (immer noch) bestehenden Auftrag zur Wiedereingliederung einerseits und den Erwartungen einer «Null-Fehler-Quote» bei Vollzugslockerungen anderseits. Diese Vorgabe gleicht tatsächlich der von den Herausgebern im Vorwort beschriebenen Fahrt zwischen «Skylla und Charybdis».

Dass diese «Null-Fehler-Quote» in kaum einem andern Risikobereich unserer Gesellschaft gefordert wird, sei hier nur am Rande vermerkt.

Da der grösste Teil der Gewalt- und Sexualstraftäter auch heute noch zu endlichen Strafen verurteilt wird, zeigt sich das Dilemma der Vollzugsverantwortlichen in besonderem Masse bei dieser Tätergruppe. Der deutsche Kriminologe Helmuth Polläne beschreibt diese Problematik wie folgt: «Wer die Gewissheit haben will, dass ein Gefangener während des Vollzugs keine Straftaten ausserhalb der Anstalt begeht, der muss ihn in einem Sicherheitstrakt unterbringen und von jeglichen Vollzugslockerungen ausschliessen. Wer diesen Gefangenen bei Endstrafe allerdings ruhigen Gewissens entlässt, dem liegen offenbar weder dessen Grundrechte noch der Schutz der Allgemeinheit sonderlich am Herzen.»

Was können also die Vollzugsanstalten eingespannt zwischen diesen zwei Polen, Sicherheit und Wiedereingliederung, leisten? Und sind es wirklich oder nur vermeintlich zwei Pole? Ist nicht letztlich Behandlung und Rückfallprävention mit eine wesentliche Voraussetzung für eine erhöhte Sicherheit der Gesellschaft?

In diesem Spannungsfeld scheint mir wichtig, dass die Strafvollzugsverantwortlichen und vor allem auch die Strafanstaltsdirektoren klar formulieren, was sie mit den vorhandenen Mitteln und aufgrund der bestehenden Randbedingungen überhaupt leisten können und wo Erwartungen, die von aussen deklariert werden, unrealistisch sind.

• Zum einen ist es wichtig aufzuzeigen, welche Instrumente nötig sind, um Risiken zu beurteilen und im Sinne der Rückfallverhütung auf die verschiedenen Insassenkategorien einzuwirken.

 Zum andern geht es darum, darauf hinzuarbeiten, dass Vollzugsverantwortliche, die im Rahmen klarer Vorgaben ihre Aufgaben erfüllen und mit der verlangten Vorsicht handeln, nicht Gefahr laufen durch populistische Mediendarstellungen und ehrgeizige Strafverfolger in «Täternähe» gerückt zu werden.

# Die aktuelle Vollzugssituation

Ich möchte in diesem Kapitel einige allgemeine Ausführungen machen, bevor ich wieder zur angesprochenen Tätergruppe zurückkomme.

Für Aussenstehende, leider auch für die meisten Ankläger und Richter, gleicht das Innere einer Vollzugsanstalt oft einer Blackbox. Man liefert einen Straftäter am «Eingangstor» ab, foutiert sich um das Geschehen im Innern und nimmt (im besten Fall) zur Kenntnis, ob der Eingewiesene sich nach seiner Entlassung bewährt oder wieder rückfällig wird. Verkannt wird dabei, dass im Innern dieses Systems Strafvollzug äusserst komplexe Prozesse ablaufen, die auch Einflüssen unterliegen, welche von den Strafvollzugsverantwortlichen nur teilweise kontrolliert und gestaltet werden können. Dies zeigt sich deutlich in der aktuellen Situation.

Zu unterscheiden ist in dieser Problemstellung zwischen offenen/ halboffenen Anstalten, den Massnahmeanstalten sowie den geschlossenen Strafanstalten.

Grundsätzlich ist nach heutiger Praxis davon auszugehen, dass Täter mit schwerwiegenden Gewalt- und Sexualdelikten in jedem Fall in eine geschlossene Anstalt eingewiesen werden. Bei einer allfälligen Versetzung in den offenen oder halboffenen Vollzug ist Voraussetzung, dass sie bereits erfolgreich mehrere Progressionsstufen durchlaufen haben. Eine Versetzung erfordert aber auch, dass sie von den zuständigen Fachkommission nicht mehr als gemeingefährlich eingestuft werden.

Das gleiche gilt für nach Art. 43 StGB in Massnahmeanstalten eingewiesene Täter mit entsprechend schwerwiegenden Ausgangsdelikten. Diese Täter machen dort etwa 10% der Insassenpopulation aus. Im Moment verfügt noch keine Massnahmeanstalt über eine geschlossene Abteilung. Dies erschwert den differenzierten Übergang zwischen geschlossener Platzierung und offenem Massnahmevollzug. Diese bedenkliche Lücke kann glücklicherweise nächstens durch den Bau einer entsprechenden Abteilung in St. Johannsen geschlossen werden.

Zur Betreuung und Behandlung dieser Tätergruppe benötigen selbstverständlich auch offene/halboffene Anstalten entsprechende personelle und therapeutische Mittel um eine intensive Begleitung und Beurteilung in den nächsten Progressionsstufen zu gewährleisten.

Für die Massnahmeanstalten setze ich dies als selbstverständlich voraus. Der Personalschlüssel ist allerdings, verglichen mit ausländischen Massnahmeanstalten, immer noch minimal.

Die Situation in den geschlossenen Strafanstalten der Schweiz hat sich in den letzten 10 Jahren deutlich verändert. Hauptsächlich ist dies auf die stark veränderte Zusammensetzung der Insassenpopulation zurückzuführen. Die Probleme aufgrund der multikulturellen Situation, steigender Gewaltbereitschaft, ethnischer Spannungen sowie Sippen- und Bandenbildungen innerhalb des Strafvollzugs, müssen in den geschlossenen Strafanstalten auf engstem Raum bewältigt werden. Dafür waren die Anstalten bis vor wenigen Jahren schlecht vorbereitet und eingerichtet. Die Spannungsfelder, z.B. zwischen Kosovo-Albanern und Serben, Kurden und Türken, christlichen und

muslimischen Libanesen usw. bilden sich im Strafvollzug in konzentrierter Form ab. Dies führte dazu, dass diejenigen Strafanstalten, die noch im Grosskollektiv arbeiten, äusserst schwierig führbar sind. Für alle geschlossene Anstalten stellt unter diesen Voraussetzungen schon die Bewältigung des normalen Tagesablaufs und die Erhaltung der Gewaltfreiheit innerhalb der Anstalt eine beachtliche Leistung dar.

In Bezug auf Gewaltbereitschaft und Gemeingefährlichkeit ist deshalb je nach Insassenkategorie von verschiedenen Problemstellungen und damit auch von unterschiedlichen Lösungsansätzen auszugehen. Es lassen sich dabei zwei Hauptaspekte unterscheiden.

- Einerseits die primär internen Vollzugs- und Sicherheitsprobleme, die durch die geschilderten Veränderungen der Insassenpopulation und die Zunahme (meist ausländischer) gewaltbereiter Banden und Einzeltäter ausgelöst werden. Hier geht es darum, den Anstalten eine entsprechende bauliche strukturelle und personelle Ausstattung zu ermöglichen. Diese soll einen professionellen und sicheren Umgang mit diesen Insassen während des Vollzugs erlauben und mögliche Gewaltanwendungen gegenüber Personal und Mitgefangenen sowie allfällige Geiselnahmen im Innern der Vollzugsanstalt möglichst verhindern.
  - Da diese Täterkategorien unseren Wert- und Normvorstellungen nur bedingt zugänglich sind und meist nach Verbüssung ihrer Strafe direkt ausgeschafft werden, sind Versuchen zu einer gezielten Wiedereingliederung von vornherein enge Grenzen gesetzt. Das Lernen eines möglichst gewaltfreien Umgangs innerhalb der Gefängniskultur und allenfalls die Förderung des schulischen und beruflichen Wissens ist wahrscheinlich bereits ein maximales Ziel.
- Anderseits die Vollzugsprobleme mit den gemeingefährlichen Tätern im Straf- und Massnahmevollzug. Hier definiert sich die Aufgabe für die Vollzugsanstalten auf völlig andere Art. Bei den Eingewiesenen nach Art. 43 StGB ist festzustellen, dass sich ihre Zahl aufgrund der veränderten Gerichtspraxis in den letzten Jah-

ren mehr als verdreifacht hat. Ebenfalls wurden die Haftstrafen für Sexual- und Gewaltstraftäter, bei denen keine oder nur eine ambulante Massnahme angeordnet wurde, deutlich erhöht. Bei diesen Kategorien der gemeingefährlichen Straftäter, insbesondere im Bereich der Sexualstraftäter, geht es nicht hauptsächlich um die innere Sicherheit in den Institutionen, ja vielfach nicht einmal um eine massive Fluchtgefahr, sondern in erster Linie um die schwierigen Unterscheidungen von behandelbaren und unbehandelbaren Insassen, um eine möglichst realitätsgerechte Risikobeurteilung und um eine Rückfallprävention durch ein Behandlungsangebot, das dem heutigen Wissensstand entspricht.

Ich beschränke mich in meinen weiteren Ausführungen auf die Gruppe der Gewalt- und Sexualstraftäter. Dass es dabei allen Verantwortlichen in ihren Bemühungen in erster Linie um Opferschutz durch Rückfallsprävention und nicht um eine Verharmlosung dieser Tätergruppe geht, dürfte kaum ein vernünftig denkender Fachmann bestreiten.

Ein härterer und abschreckenderer Strafvollzug, wie er vielfach gefordert wird, kann nach meiner Überzeugung bei diesen Tätern mit Sicherheit kein Beitrag zur Rückfallprävention sein. Bei den meisten dieser Insassen zeigen sich nämlich signifikante Zusammenhänge zwischen ihrer Lebensgeschichte und ihren Straftaten. So stammen die Gewalttäter zum grossen Teil aus gewalttätigen Herkunftsmilieus. Bei diesen Insassen wäre deshalb ein undifferenzierter harter und damit zwangsläufig auch vermehrt «gewalttätiger Vollzug» sicher das schlechteste Lernfeld und damit längerfristig auch für die gesellschaftliche Sicherheit kontraproduktiv. Wenn wir nicht bereit sind, für alle diejenigen Täter, die in unsere Gesellschaft zurückkehren, möglichst realitätsnahe und intensive Übungsfelder anzubieten, werden wir keinerlei Verhaltensänderungen erreichen. Nur ein differenziertes Vorgehen ermöglicht, dass der Insasse die Verantwortung für sein Handeln und seine bisherigen Straftaten nicht abschieben kann sondern selbst übernehmen muss. Dies bedingt ein offenes Gesprächs- und Behandlungsklima zwischen Insasse und Personal.

Wie muss nun ein Strafvollzug aussehen, der auf der einen Seite mit hoher Wahrscheinlichkeit Risiken erkennen und auf der andern Seite möglichst wirkungsvolle Rückfallprävention betreiben kann?

### Was ist zu tun?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei diesen Insassen um eine hoch problematische Gruppe in bezug auf die Schwere ihrer Persönlichkeitsstörungen handelt. Sie sind zu langjährigen Haftstrafen oder einer Verwahrung verurteilt. Wenn der Straf- und Massnahmevollzug seinen Auftrag auch bei diesen Insassen erfüllen soll, stellen sich drei Hauptaufgaben.

- 1. Die Rückfallwahrscheinlichkeit muss durch ein wirksames Behandlungsprogramm gesenkt werden.
- 2. Die Risikoeinschätzung und die Prognosestellung müssen auf einem möglichst umfassenden Wissensstand und auf einer interdisziplinären Zusammenarbeit beruhen.
- 3. Für die Täter, bei denen eine Entlassung nicht verantwortet werden kann, sind Vollzugsbedingungen nötig, die eine solche Situation für beide Seiten (Insasse und Personal) lebbar machen.

Nur in Klammern sei noch erwähnt, dass wir die von Ersttätern begangenen Delikte (und das ist die absolute Mehrheit) mit all diesen Massnahmen nicht verhindern können.

Was bedeutet nun die Umsetzung dieser drei Forderungen konkret:

1. Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit
Die Strafvollzugsinstitutionen sind im Rahmen des Normalvollzuges auf eine Anpassung der Insassen an die Regeln der Institution ausgerichtet und auch angewiesen. Notwendige Sanktionen bei Regelverstössen haben leider den Nachteil, dass sie oft nur zu einer oberflächlichen Anpassung führen und eine Subkultur

schaffen, in der das eigene Fehlverhalten beschönigt wird und nicht vertieft angegangen werden kann. Trotz der Bemühungen der Institutionen um einen differenzierten Vollzug ist mit dem vorhandenen Personalbestand eine intensive Auseinandersetzung mit sozialen Defiziten sowie der Tat selbst nur bedingt möglich. Für die Insassen mit Sexualdelikten stellt die reine Anpassungsleistung selten ein Problem dar und ist kein Indikator für eine Veränderung der Grundproblematik. Die massiven Persönlichkeitsstörungen von Gewalt- und Sexualstraftätern müssen deshalb mit speziellen Behandlungsmethoden angegangen werden, um eine Wirkung erzielen zu können. Es ist nicht nur traditionelles psychiatrisches Wissen gefragt, sondern es müssen auch weitere Faktoren wie z.B. eine differenzierte Tatanalyse mit eingebracht werden. Sicher ungenügend ist die heute noch mehrheitlich übliche meist wöchentliche Therapiesitzung, losgelöst von der Schaffung eines umfassenden Behandlungsmilieus.

# Nach Dr. F. Urbaniok gleicht ein solches Vorgehen dem Unterfangen, schwierige chirurgische Eingriffe mit dem Instrumentarium einer Besenkammer durchzuführen.

Wenn es den verantwortlichen Politikern ernst ist, die statistische Wahrscheinlichkeit in bezug auf das Rückfallrisiko weiter zu senken, müssen die dafür notwendigen Mittel auch bereitgestellt werden. Dazu muss auch die Einsicht platzgreifen, dass das Geld für den Strafvollzug nicht primär für die Insassen ausgegeben wird sondern für die Sicherheit der Bevölkerung. Nach dem die Schaffung einer Spezialabteilung in der Strafanstalt Pöschwies bedauerlicherweise an der Volksabstimmung gescheitert ist, sollte den einzelnen Anstalten wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, Programme umzusetzen, die eine zeitlich und fachlich intensive Behandlung erlauben. Erfolgversprechend ist dabei nach den vorliegenden, auch internationalen Erfahrungen, eben gerade nicht eine Verschärfung und Einengung des Vollzugs, sondern eine von Offenheit geprägte Atmosphäre, die ermöglicht, die Deliktbearbeitung mit der entsprechenden Nachhaltigkeit zu verfolgen. Klare Sicherheitsstrukturen sind dabei, wenn sie differen-

ziert eingesetzt werden, eine gute Ausgangslage für die Gestaltung des Vollzugsalltags. Dass dabei eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen allen im Vollzug Tätigen Bedingung ist, setze ich als bekannt voraus. Ein wirkungsvoller Behandlungsversuch sollte dabei Ziele umfassen wie:

- die Steigerung der affektiven Kompetenz,
- die Aufhebung von Abspaltungen und Bagatellisierungen des Deliktgeschehens,
- das Erreichen von Empathie für das Opfer und das Nachfühlen des Opfererlebens,
- sowie das Entwickeln eines eigenen Risikomanagements durch das Bewusstwerden von Anzeichen die auf einen Rückfall hindeuten.

Bei den Tätern mit «endlichen» Strafen sehe ich absolut keine Alternative zu einem möglichst wirksamen Behandlungsversuch. Die Wichtigkeit einer Behandlung brachte für mich am besten ein Kanadischer Gesprächspartner, Randie Scott, stellvertretender Direktor der William Head Institution in Victoria, auf den Punkt, indem er sagte: «Everyone of these guys will be out sooner or later, and he might suddenly live in the next house to where I live with my wife and children. So, I guess it is no question whether I want that everything humanly possible should be done to change that man during his stay inside!»

(«Jeder dieser Täter ist früher oder später wieder draussen, und er könnte sich ja plötzlich im Haus neben dem, wo ich mit meiner Frau und meinen Kindern lebe, niederlassen. So stellt sich wohl die Frage überhaupt nicht, ob ich will, dass mit diesem Mann während seines Gefängnisaufenthaltes alles menschenmögliche getan wird, um ihn zu ändern!»)

Durch eine entsprechende Behandlung kann aber nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit gesenkt werden, vielfach gibt schon ein Behandlungsversuch, verbunden mit einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Insassen, auch sehr wichtige zusätzliche Informationen für die Risikoeinschätzung und Prognosestellung. 2. Die Frage der Risikoeinschätzung und Prognosestellung

Professor W. Rasch stellte zum Thema der Gefährlichkeitsprognosen fest: «Gefährlichkeitsprognosen stellen ein ungelöstes, vielleicht nie lösbares Problem im Strafvollzug dar. Gefährlich sind sie (die Gefährlichkeitsprognosen) vor allem deshalb, weil sie eine falsche Sicherheit vorspiegeln».

Ich selbst bin (auch aufgrund von Gesprächen mit vielen Fachleuten) überzeugt, dass wir heute Höchstrisikogruppen aufgrund ihrer kriminellen Vorgeschichte und entsprechenden Testverfahren relativ gut erkennen können. Bei den als behandelbar eingestuften Tätern bleibt aber ein Restrisiko bestehen. Sogar wenn Unsicherheiten zu Lasten des zu untersuchenden Insassen gewichtet werden, dürfte klar sein, dass eine hundertprozentige Sicherheit in diesem Bereich nie gegeben ist. Wir stossen hier trotz aller Bemühungen an die Grenzen der Machbarkeit. Klar ist, dass aus heutiger Sicht auch nach einem guten Behandlungsverlauf nicht von einer Heilung gesprochen werden kann.

Der Schwerpunkt der Bemühungen liegt in erster Linie in der Fähigkeit zur Selbstkontrolle. Die Institutionen müssen deshalb bei allfälligen Vollzugslockerungen eine intensive Begleitung dieser Öffnungsschritte sicherstellen; so, dass allfällige Tendenzen zum Versagen so früh festgestellt werden, dass sie sich noch nicht in Form von Wiederholungsdelikten äussern.

Verlässliche Einschätzungen basieren aber, meiner Meinung nach nicht nur auf externen Gutachten, sondern trotz aller Problematik immer auch noch auf der Meinung von Mitarbeitern, die dem Gefangenen im täglichen Zusammenleben nahe sind und ihn gut kennen. Externe Begutachtungen und die Kontrolle durch entsprechende Fachkommissionen sind aber notwendig und vor allem auch aus vollzugspolitischen Gründen nicht mehr wegzudenken. Ob die heutige Lösung langfristig bessere Resultate bringt als die vorherige Vorgehensweise, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Es ist deshalb zu wünschen, dass die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen auch überprüft und ausgewertet wird.

Dort wo endliche Strafen ausgesprochen wurden oder bei Massnahmen ein günstiger Behandlungsverlauf beobachtet wird, kommen wir, trotz hoher Sicherheitsstandards, um eine kritische Situation bei Vollzugslockerungen nicht herum. Auch wenn statistisch gesehen, Gewaltdelikte von Urlaubern äusserst gering sind und gemessen an andern Risiken unseres Alltags zahlenmässig kaum ins Gewicht fallen, ist klar, dass man mit einer statistischen Argumentation dem tragischen Einzelfall nie gerecht werden kann. Trotzdem ist ohne abgestufte Vollzugslockerungen der Auftrag der Wiedereingliederung nicht erfüllbar. Nur durch das verantwortungsvolle Erproben von Lockerungsschritten können wichtige Hinweise in bezug auf eine Entlassung beschafft und die Übernahme von Eigenverantwortung geübt werden. Gegenüber dem Klienten muss vermieden werden, dass Lockerungsentscheide als willkürlicher Verfügungsgewalt erlebt werden. Die Insassen konzentrieren sich sonst auf äusserliche Anpassungsleistungen und beginnen «strategisch» zu denken statt an ihren Problemen zu arbeiten.

Professor N. Nedopil sagte dazu: «Der erfolgreiche Verlauf des jeweiligen Lockerungsschrittes ist eine wichtige, möglicherweise sogar die wichtigste Voraussetzung für die Überlegung, ob ein nächster Lockerungsschritt verantwortet werden kann».

Und genau hier sind wir trotz aller Bemühungen wieder bei der Durchfahrt zwischen Skylla und Charybdis angelangt. Das Obergericht Zürich schreibt dazu in seinem Urteil vom 25. März 1999 zum Fall «Zollikerberg»: «Solange wir als der Humanität verpflichtete Gesellschaft den Strafvollzugsbehörden den Auftrag erteilen, selbst gefährliche Schwerverbrecher auf ein erneutes Leben in Freiheit vorzubereiten, tragen wir alle ein Restrisiko».

3. Die Sicherung von unbehandelbaren, gemeingefährlichen Insassen Trotz Fortschritten in der Behandlung dieser Täterkategorie, wird kaum jemand davon ausgehen, dass alle Täter mit Erfolg behandelt werden können. Soll also dort, wo das Restrisiko zu gross erscheint, mit Vorteil der Schlüssel weggeworfen werden?

In den Niederlanden rechnet man nach den Angaben, die ich bei meinem letzten Besuch erhalten habe, mit etwa 60 - 80 Straftätern, die tatsächlich lebenslang in sogenannten TBS-Kliniken verwahrt werden müssen. Aus der Schweiz ist mir keine Untersuchung zu dieser Thematik bekannt. Realistischerweise ist aber etwa von 20-30 unbehandelbaren Tätern auszugehen. Der Vollzug an nichtbehandelbaren Tätern erfordert, sofern sie nicht durch ihre Persönlichkeitsstörung oder durch ihre ausweglose Lage auch innerhalb des Vollzugs ein hohes Risiko darstellen, keine besonderen Behandlungseinheiten. Es sind aber Vollzugsbedingungen zu schaffen, die ein lebenslanges Eingesperrtsein für beide Seiten (Insasse und Personal) lebbar machen. Dazu gehören insbesondere eine gute Tagesgestaltung und eine Strukturierung des Vollzugs durch ein entsprechendes Wohn-, Arbeits- und Freizeitangebot. Ebenfalls sind die Kontaktmöglichkeiten zu externen Bezugspersonen grosszügig zu gestalten. Da es sich zumeist um junge Täter handelt, ist realistischerweise von Haftzeiten auszugehen, die zwischen 40 und 60 Jahren betragen können. Dass solche Situationen auch zu vermehrten Verzweiflungstaten im Innern des Vollzugs führen können, dürfte klar sein.

Hilfreich ist im Einzelfall auch die Möglichkeit, im Verlaufe des jahrzehntelangen Aufenthalts diese Täter auch innerhalb der verschiedenen Vollzugsanstalten versetzen zu können, um «chronifizierte Probleme» in einer neuen Umgebung allenfalls anders erleben oder angehen zu können.

Trotz der Etikette der Unbehandelbarkeit, darf sich die Psychiatrie und Psychologie nicht aus der Begleitung dieser Täter verabschieden. Ebenfalls wichtig scheint die Beratung des Personals in schwierigen Vollzugssituationen, insbesondere in Fragen des Umgangs mit Aggression und Suizidalität. Hier dürfen die Praktiker nicht allein gelassen werden.

In diesen Fällen werden wir den Schlüssel gut und notfalls lebenslang aufbewahren müssen, *ihn fortzuwerfen* ist aber etwas ganz anderes. Das wäre ein Verzicht auf die gültigen, gesellschaftlichen Grundwerte und unsere ethischen Überzeugungen, sowie

eine Kapitulation vor populistischen Forderungen, welche die Möglichkeit einer Entwicklung, die wir allenfalls noch nicht sehen können, ausschliesst. Hinter solchen Aussagen steckt eine Haltung, die konsequent weitergedacht, zur Wiedereinführung der Todesstrafe führen muss.

Es ist mir bewusst, dass es für die Opfer und ihre Angehörigen «überlebenswichtig» ist, dass die Öffentlichkeit vom Unrecht, welches ihnen geschehen ist, Kenntnis nimmt. Dazu gehört auch eine der Schwere der Tat angemessen Strafe und ein möglichst wirkungsorientierter Strafvollzug.

Rache war aber noch nie eine gute Grundlage für rationales und nachhaltiges Handeln. Das Prinzip «Auge um Auge, Zahn um Zahn» führt (wie die New York Times bemerkte und wie aktuelle Beispiele beweisen), letztlich zu einer Gesellschaft ohne Augen und ohne Zähne. Dies gilt im übertragenen Sinne auch für die Situation im Strafvollzug.

Ich bin überzeugt, dass wir auch in den schwierigsten Fällen zwar in erster Linie für die Sicherheit der Gesellschaft, aber auch noch für ein Stück Hoffnung mitverantwortlich sind.